

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 470

ausgegeben am 18. Dezember 2020

Verordnung

vom 15. Dezember 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss

Aufgrund von Art. 42 und 43 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 30. September 2020, LGBL 2020 Nr. 415, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBL 1992 Nr. 25, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 42 und 43 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 30. September 2020, LGBL 2020 Nr. 415, verordnet die Regierung:

Art. 2 Abs. 3

3) Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Art. 6 Abs. 3 und 4

3) Für Bewilligungsanträge nach Abs. 2 sind die vom Amt für Volkswirtschaft zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

4) Auf begründeten Antrag hin können für Betriebe, welche der Versorgung mit Waren für den täglichen Bedarf dienen, Öffnungszeiten bewilligt werden, die von den Geschäfts- und Ladenschlusszeiten in Art. 3 abweichen.

Art. 6a

Gebühren

1) Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt:

- a) pro Tag: 50 Franken;
- b) pro Halbjahr: 500 Franken;
- c) pro Jahr: 1 000 Franken.

2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind im Voraus bei der Landeskasse zu entrichten.

3) Auf sonstige Amtshandlungen finden die Gebührenbestimmungen der Gewerbeverordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Einleitungssatz

Nach Art. 44 Abs. 2 und 3 des Gewerbegesetzes wird bestraft, wer:

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef